

ABRECHNUNGSBETRUG IM GESUNDHEITSWESEN

Unzulässige Zusammenarbeit Fallstudie „Depotverbot in der Hilfsmittelversorgung“

KHK Erik Haßler
KOK Mischa Dieterich

Hannover, 04.05.2022

Anzeigenerstattung

Anzeigenerstattung

- anonyme Mitteilung an einen einzelnen Krankenversicherer
- Nutzung des elektronischen Hinweisgebersystems
- Anzeige durch Krankenversicherer an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken wegen

Verdacht des gewerbsmäßigen Betruges gem. **§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB**
gegen Leistungserbringer im Bereich der Hilfsmittelversorgung

Verdachts der Beihilfe (**§ 27 StGB**) zum gewerbsmäßigen Betrug gegen mehrere
beteiligte Ärzte (zu diesem Zeitpunkt insgesamt 6)

(UNTREUE ? Vermögensbetreuungspflicht / Sachwalter der Kassenfinanzen)

Sachverhalt

Sachverhalt I

- Verdacht einer unzulässigen Zusammenarbeit i.S.d. § 128 Abs.1 SGB V durch die Abgabe von Hilfsmitteln aus Depots an niedergelassene Vertragsärzte.
- Hinweise auf enge Verflechtung von Leistungserbringern mit niedergelassenen Vertragsärzten (Namen der Ärzte nicht bekannt).
- Ärzte sollen Gesellschafter einer „Beratungsgesellschaft“ sein und am Verordnungs-Umsatz prozentual profitieren.
- Name der angeblichen Beratungsgesellschaft wurde **nicht** mitgeteilt.

Sachverhalt II

- Leistungserbringer: drei Unternehmen aus dem Saarland

- Firmenstandorte:
 - Regionalverband Saarbrücken,
 - Landkreis St. Wendel,
 - Landkreis Neunkirchen.

- Voraussetzungen nach § 126 SGB V und § 127 SGB V liegen vor.

Sachverhalt III

- Verbindungen der Unternehmen durch Krankenversicherer bereits überprüft.

- Diese ergeben sich über:
 - Geschäftsführer-Tätigkeiten
 - Gesellschafter-Funktion
 - Aufsichtsrat-Funktion

„Herr ... ist zugleich Mitglied des Aufsichtsrates der ... Frau ... und Herr ... sind Geschäftsführer als auch Gesellschafter der ... Darüber hinaus ist Herr ... Geschäftsführer der ... Die ... ist wiederum Gesellschafterin der ... und weiterer Gesellschaften“

- Hinweis auf eine Apotheke mit Standort neben einem Leistungserbringer.

Sachverhalt IV

- Angaben des Krankenversicherers zu auffälligem Ordnungsverhalten von 6 Ärzten (5 Praxen).
- Teilweise werden 100 % der Hilfsmittel-Verordnungen dieser Ärzte von einem der Leistungserbringer abgerechnet.
- Teilweise große Entfernungen zwischen Leistungserbringern und Arztpraxen.
- Versicherten-Befragung durch Krankenversicherer: Hilfsmittel in den Räumlichkeiten der Arztpraxen erhalten oder durch Leistungserbringer an Patienten versandt.

Bis einschließlich 2009 wurden die seitens des Herrn Dr. [REDACTED] verordneten Bandagen durch die sich in 10 km Entfernung vom Sitz der Arztpraxis befindliche [REDACTED] AG abgerechnet. Ab 2010 werden die Bandagen sowie die Schienen und Orthesen zu fast 100 % über die [REDACTED] GmbH abgerechnet. Die [REDACTED] GmbH ist 24 km von der Arztpraxis entfernt. Auch hier fällt - wie bei Dr. [REDACTED] - auf, dass die Verordnungen von Einlagen fast vollständig von Leistungserbringern aus der Nähe der Arztpraxis abgerechnet werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Versicherten den Weg von N [REDACTED] nach M [REDACTED] oder nach H [REDACTED] auf sich nehmen, um dort die Verordnungen für Bandagen, Schienen oder Orthesen einzulösen. Vielmehr wird die Abgabe der abgerechneten Hilfsmittel unzuläs-

Schadensprognose

Schadensprognose

- Bisheriger Schaden für einen Krankenversicherer ca. 40.000 €.
- Marktanteil
- Höchstwahrscheinlich Versicherte weiterer gesetzlichen Krankenkassen betroffen.
- Gesamtschaden wahrscheinlich im Millionenbereich.

Grundlagen

Grundlagen I

- § 128 SGB V ?
- Betrug ?
- Strafrechtliche Bewertung der Zusammenarbeit ?
- Ermittlungsmöglichkeiten und –strategie?
- Zahlungen?

Grundlagen II

§ 128 SGB V

- (1) Die **Abgabe** von **Hilfsmitteln** an Versicherte **über Depots bei Vertragsärzten** ist **unzulässig**, soweit es sich nicht um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in **Notfällen** benötigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Abgabe von Hilfsmitteln in **Krankenhäusern** und anderen **medizinischen Einrichtungen**.
- (3) Die Krankenkassen stellen vertraglich sicher, dass Verstöße gegen die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 angemessen geahndet werden. Für den Fall **schwerwiegender** und **wiederholter Verstöße** ist vorzusehen, dass **Leistungserbringer** für **die Dauer** von bis zu **zwei Jahren** von der **Versorgung** der Versicherten **ausgeschlossen** werden können.....
- (5a) Vertragsärzte, die unzulässige Zuwendungen fordern oder annehmen oder Versicherte zur Inanspruchnahme einer privatärztlichen Versorgung anstelle der ihnen zustehenden Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung beeinflussen, verstoßen gegen ihre **vertragsärztlichen Pflichten**.

Grundlagen III

- *LEISTUNGSERBRINGER* sind Stellen, die Hilfsmittel unter kommerziellen Gesichtspunkten an die Versicherten auf Basis der sozialrechtlichen Vorschriften abgeben.
- *DEPOT* i. S. d. § 128 Abs. 1 SGB V ist ein ständiger Warenbestand von Hilfsmitteln, aus dem heraus der Sachleistungsanspruch des Versicherten erfüllt werden kann. Das Eigentum des Warenbestandes ist nicht von Relevanz.
- *HILFSMITTEL* (§ 33 SGB V) i. S. d. § 128 SGB V in Hilfsmittel-Richtlinie definiert. Hilfsmittelverzeichnis gem. § 139 SGB V vom GKV-Spitzenverband erstellt.

Grundlagen IV

| Positionsnummern | Hilfsmittel | Art | Notfall |
|------------------|--------------------------------------|--|---------|
| 02.40 ff | Adaptionshilfen | Ess-/ Trink-/ Greifhilfen etc. für den | Nein |
| 05.01 | Bandagen | Vor- und Mittelfuß | teils |
| 05.02 | Bandagen | Sprunggelenk | teils |
| 05.04 | Bandagen | Knie | teils |
| 05.05 | Bandagen | Huft-/Spreitzbandagen | Nein |
| 05.07 | Bandagen | Hand-/Finger | Nein* |
| 05.08 | Bandagen | Ellenbogen | Nein* |
| 05.09 | Bandagen | Schulter | Nein* |
| 05.11 | Bandagen | Leib/Rumpf | Nein |
| 05.12 | Bandagen | Halswirbelsäule | Nein* |
| 05.14 | Bandagen | Lendenwirbelsäule | Nein* |
| 05.16 | Bandagen | Bruchbandage | Nein |
| 05.99 | Bandagen/Zusätze | Abrechnungposition für Zusätze an | Nein |
| 08.03 | Einlagen | Fußbereich | Nein |
| 09.31 - 09.37 | Elektrostimmulationsgerät | TENS/EMS-Geräte | Nein |
| 10.50 | Gehhilfen | Krücken Innen und Außenbereich | Ja |
| 17.01 - 17.99 | Hilfsmittel zur Kompressionstherapie | Kompressionsstrümpfe und Zurichtu | Nein* |
| 20.09 | Lagerungshilfen | Schulterabduktionskissen | Nein |
| 23.00 - 23.14 | Orthesen/Schienen | Sprunggelenk, Hand, Lendenwirbels | teils** |
| 30.00 | Pos. nicht besetzt | | J. |
| 31.03 | Therapieschuhe | konfektionierte Therapieschuhe | Nein |
| 32.07 | Therapeutische Bewegungsgeräte | eigenkraft aktivierende Fingertrainer | Nein |
| 99. ff | Verschiedenes | Hausbesuche etc. | Nein |
| | | | |

Grundlagen V

➤ Notfallversorgung (GKV-Spitzenverband):

3.2.3 Notfallversorgung

Ausgenommen von dem Depotverbot sind darüber hinaus ausdrücklich Produkte, die zur Versorgung im Notfall eingesetzt werden. Der Begriff der Notfallversorgung wird allgemein in einer Reihe von Urteilen definiert. Er muss hier allerdings konkret im Zusammenhang mit der Hilfsmittelabgabe beschrieben werden. Danach ist eine Notfallversorgung mit Hilfsmitteln im Sinne des § 128 Absatz 1 SGB V grundsätzlich dann anzunehmen, wenn

- aus medizinischen Gründen i. S. d. § 33 Abs. 1 SGB V eine umgehende Versorgung mit einem Hilfsmittel im Zusammenhang mit einer ärztlichen Tätigkeit in Anbetracht eines akuten Ereignisses in einer Arztpraxis oder einer medizinischen Einrichtung notwendig ist und
- die im konkret benötigte Versorgung nicht im Vorfeld planbar ist und
- der Versicherte das Hilfsmittel nicht bei einem Leistungserbringer in der gebotenen Eile⁶ selbst besorgen kann oder die Beschaffung durch ihn unzumutbar wäre und
- der Versicherte nach der Versorgung wieder nach Hause geht, also die Versorgung nicht im Rahmen eines stationären Aufenthaltes erfolgt.

Grundlagen VII

Ableitung einer „zeitlichen Komponente“

- zeitlicher Zusammenhang zwischen der vertragsärztlichen Behandlung und der Abgabe des Hilfsmittels.

Ableitung einer „räumlichen Komponente“

- formelle Trennung von Räumlichkeiten und Arztpraxis ist nicht ausreichend, wenn sich das Depot dauerhaft **in örtlicher Nähe des Vertragsarztes** befindet und **dieser oder Dritte unbeschränkt Zugriff** haben.

Bewertung

Bewertung I

- Arzt verordnet (durch Hilfsmittel-Rezept) ein Hilfsmittel.
- Arzt händigt das Rezept an den Patienten aus.
- Patient sucht sich (s)einen Leistungserbringer aus.
- Patient löst das Rezept beim Leistungserbringer ein.
- Patient erhält das Hilfsmittel vom Leistungserbringer und quittiert den Empfang auf der Rückseite des Rezeptes.
- Leistungserbringer rechnet das Rezept mit der jeweiligen Krankenversicherung ab.

Bewertung II

§ 263 StGB

*(1) Wer in der **Absicht**, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch **beschädigt**, dass er durch **Vorspiegelung** falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen **Irrtum** erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

- Täuschungshandlung
- Irrtum des Verfügenden
- Vermögensverfügung
- Vermögensschaden
- Vorsatz und Bereicherungsabsicht

Bewertung III

- Streng formale Betrachtungsweise des Sozialrechts im Betrugsstrafrecht !!!

- GKV:

Betreff: AW: Strafrechtliche Relevanz des § 128 SGB V

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

nach hausinterner Abstimmung komme ich zurück auf Ihre Anfrage zur strafrechtlichen Relevanz von Verstößen gegen Bestimmungen des § 128 SGB V.

Der von Ihnen geschilderten Ansicht einer offensichtlichen Mehrheit der Krankenkassen in der GKV-Prüfgruppe Saarland, bei Verstößen gegen § 128 SGB V sei grundsätzlich kein gleichzeitiger Anfangsverdacht des Abrechnungsbetrugs zu prüfen, kann aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes nicht gefolgt werden.

- Andere gesetzliche Krankenversicherer sahen in dem Verhalten der Leistungserbringer KEIN strafrechtlich relevantes Verhalten.

Maßnahmen

Maßnahmen

- Ermittlungen zu den Firmenstrukturen
- Ermittlungen zu Ärzten
- Ermittlungen zu Finanzwegen
- Vernehmung von Patienten
- Feststellung und Vernehmung von Mitarbeitern (DRV)
- Durchsuchungen

Vernehmungen

Vernehmungen I

- Entscheidung der Staatsanwaltschaft Saarbrücken → Vernehmung Zufallspatienten
- Effektive Methode zur Informationsgewinnung:

Herr Dr. [REDACTED] hat eigentlich immer solche Bandagen, Schienen etc. in der Praxis. Vor kurzem erhielt meine Tochter Y. [REDACTED] eine Handbandage. Sie hatte Probleme mit dem Handgelenk. Die bekamen wir auch in der Praxis ausgehändigt.

Frage:
Habe ich Sie richtig verstanden, dass Ihnen die Sprunggelenksschiene sowie die Handbandage in der Praxis ausgehändigt worden sind?

Antwort:
Ja. Das ist korrekt.

Frage:
Auf dem Rezept ist vermerkt, dass dieses bei der Firma V. [REDACTED] GmbH am 07.05.2012 eingelöst worden war. Kennen Sie die Firma? Waren Sie in der Vergangenheit in den Geschäftsräumen der Firma? Wissen Sie wo die Firma ihren Sitz hat?

Antwort:
Nein, ich kenne die Firma nicht. Ich habe von der Firma noch nie etwas gehört. Ich weiß auch nicht wo die Firma ihren Sitz hat.

- **VORSICHT !** Gefahr des Beweismittelverlustes (Arzt-Patienten-Verhältnis)

Zwischenergebnis

Zwischenergebnis I

- Verdacht der Depotversorgung durch Ärzte verstärkt → Durchsuchungsbeschlüsse erlassen.
- Aufgrund der Ermittlungen Einordnung des Tatbestandes als banden- und gewerbsmäßiger Betrug (BGH 3 StR204/06 vom 16.11.2006).
- Zudem Verdacht des Verstoßes gegen §§ 299a, 299b, 300 StGB (ab. 04.06.2016), falls sich Verhalten nach Inkrafttreten der Vorschrift am 04.06.2016 nicht geändert hat.

Dies ist jeweils strafbar als banden- und gewerbsmäßiger Betrug gemäß §§ 263 Abs. 1, Abs. 5, 53 StGB. Sofern die Ermittlungen ergeben sollten, dass seit dem 04.06.2016 Zahlungen zwischen den Beteiligten zwecks Aufrechterhaltung des oben beschriebenen Systems geflossen sind, um andere medizinischen Versorger zu benachteiligen, wären zusätzlich die Tatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) erfüllt.

- **BESONDERHEIT:** Zeitgleich bereits Regress durch Krankenversicherer → 75.000 €

Zwischenergebnis II

- **Bandenbegriff im Abrechnungsbetrug unter Bezug auf BGH 3 StR204/06:**
 - Zusammenschluss von mindestens 3 Personen, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbstständige, im Einzelfall ungewisse Straftaten zu begehen.
 - Ein **gefestigter Bandenwille** oder ein **Tätigwerden in einem übergeordneten Bandeninteresse** ist **nicht** erforderlich. Daher steht der Annahme einer Bande **nichts entgegen**, wenn ihre Mitglieder bei der Tatbegehung ihre **eigenen Interessen** an einer risikolosen und effektiven Tatausführung sowie der Beute- und Gewinnerzielung verfolgen.

Durchsuchungen

Durchsuchung

Großrazzia gegen Ärzte, Sanitätshäuser und Apotheker

Silvia Meixner, 13.05.2017 08:44 Uhr



Im Saarland fand eine Großrazzia bei Ärzten und Sanitätshäusern statt – auch ein Apotheker ist involviert.

Foto: APOTHEKE ADHOC

1 von 15

Berlin - Großrazzia gegen Ärzte und Sanitätshäuser: Die Fahnder des Dezernats für Wirtschafts- und Vermögenskriminalität beim Landespolizeipräsidium Saarbrücken haben eine Großrazzia gegen Ärzte und Sanitätshäuser durchgeführt. Es gibt 13 Beschuldigte, darunter sechs Ärzte und Geschäftsführer sowie Gesellschafter einer saarländischen Sanitätshaus-AG. Auch ein Apotheker aus [REDACTED] ist unter den

- Insgesamt gegen 13 Personen Beschlüsse gemäß § 102 StGB und gegen 3 Personen Beschlüsse gemäß § 103 StGB.
- 11 Objekte in 3 Bundesländer (SL, RLP, BW) durchsucht.
- Erhebliche Mengen an Beweismaterial körperlich und elektronisch gesichert (Warenwirtschaftssystem, Praxisprogramme, E-Mail-Accounts, Protokolle zu Teambesprechungen, Kooperationsverträge)
- Vollstreckung von Beschlüssen nach § 73 SGB X bei der DRV)

Beweismittelauswertung

Beweismittelauswertung I

Auswertung der DRV-Unterlagen.

- Praxisangestellte der beteiligten Ärzte sind gleichzeitig als geringfügig Beschäftigte bei den Leistungserbringern angestellt.

| Name | Vorname | Geburtsdatum | Geburtsname | Geburtsort |
|------------|------------|--------------|-------------|------------|
| Strasse | PLZ | Wohnort | | |
| Von-Datum | Bis-Datum | GD | PGR | KKNR |
| [REDACTED] | [REDACTED] | - | | Trier |
| | 54296 | Trier | | |
| 16.04.2015 | 00.00.0000 | 10 | 101 | 15027365 |
| 16.04.2015 | 31.12.2015 | 50 | 101 | 15027365 |
| 01.01.2016 | 31.12.2016 | 50 | 101 | 15027365 |
| Bidinger | [REDACTED] | [REDACTED] | Bidinger | Trier |
| [REDACTED] | [REDACTED] | Trier | | |
| 16.08.2013 | 00.00.0000 | 10 | 101 | 51605725 |
| 16.08.2013 | 31.12.2013 | 50 | 101 | 51605725 |
| 01.01.2014 | 31.12.2014 | 50 | 101 | 51605725 |
| 01.01.2015 | 30.11.2015 | 30 | 101 | 51605725 |

| Name | Vorname | Geburtsdatum | Geburtsname | Geburtsort |
|------------|------------|--------------|-------------|------------|
| Strasse | PLZ | Wohnort | | |
| Von-Datum | Bis-Datum | GD | PGR | |
| [REDACTED] | [REDACTED] | | | Saarlouis |
| [REDACTED] | [REDACTED] | | | |
| 01.10.2013 | 00.00.0000 | 10 | 109 | |
| 1.10.2013 | 31.12.2013 | 50 | 109 | |
| 01.01.2014 | 31.12.2014 | 50 | 109 | |
| 01.01.2015 | 31.12.2015 | 50 | 109 | |
| 01.01.2016 | 30.04.2016 | 30 | 109 | |
| Bidinger | [REDACTED] | [REDACTED] | Bidinger | Trier |
| [REDACTED] | [REDACTED] | Trier | | |
| 01.02.2014 | 00.00.0000 | 10 | 109 | |
| 01.02.2014 | 31.12.2014 | 50 | 109 | |
| 01.01.2015 | 30.11.2015 | 30 | 109 | |

- **AUFFÄLLIG:** Arbeitsverhältnisse bei Leistungserbringern werden nach Inkrafttreten der §§ 299 a, 299 b, 300 StGB bzw. nach Regresszahlung an Krankenversicherer aufgelöst.

Beweismittelauswertung II

Sichtung der körperlichen und elektronischen Beweismittel:

- Die Leistungserbringer führten sog. Nebenbetriebsstätten in bzw. bei Arztpraxen
- Weitaus mehr Ärzte wie bisher bekannt involviert. Gegen insgesamt 48 Ärzte Verfahren wegen Verdachts der Beihilfe zum Betrug eingeleitet.
- Leistungserbringer mit hoher Energie bzgl. einer flächendeckenden Umsetzung der Depotversorgung durch Ärzte
- Hinweise auf mögliche Kickback-Zahlungen (DRV-Auskunft, Mietzahlungen, Erlassen von Rechnungen etc.)
- KEIN Hinweis auf ein Provisionssystem bzw. die angesprochene Beratungsgesellschaft.

Beweismittelauswertung III

Bandagendepots

| Kunde | | | | PLZ | Ort |
|---------------------|---------------------|----------------|---------------------|-------|-------------|
| Gemeinschaftspraxis | Dr. [redacted] | Dr. [redacted] | Dr. med. [redacted] | 66424 | Homburg |
| Gemeinschaftspraxis | Dr. med. [redacted] | Dr. [redacted] | | 66482 | Zweibrücken |
| Herr Dr. mei | | | | | |
| Praxisgemeinsc | | | | | |
| Herr Dr. mei | | | | | |
| Gemeinschaftsp | | | | | |
| Herr Dr. mei | | | | | |

Präambel

Herrn Weber, Herrn Ayler

Die Versorgung von Patienten mit Bandagen, orthopädischen Schuhen und Einlagen bedarf bei komplexen Versorgungsaufgaben einer koordinierten, strukturierten und qualifizierten, ich geleiteten Einrichtungen zur Ben- n, die den Einsatz der genannten

zeitlich untrennbarer Zusammenhang g und Einstellung der Hilfsmittel not- *Abrechnung Produkte*

igkeiten, die nicht Gegenstand verationsvereinbarung getroffen.

spektrums

Er war auch etwas erstaunt über die Rückgänge.

Er führt es in 1. Linie über seine Personalsituation zurück. An 2 OP-Tagen in der Woche fehlt immer eine Person in der Praxis, weil

eine der beiden Damen immer mit im OP dabei ist. Er denkt das es dann für die verbleibende Arzthelferin in der Praxis zu viel ist

und die Zeit für Anpassungen fehlt und deshalb die Rezepte dem Patienten einfach mitgibt.

Eine Erklärung warum so viel weniger Orthesen verordnet werden hat er auf Anhieb nicht, weil die OP-Zahlen gleich sind.

Die notwendige, zeitlich koordinierte und unmittelbare Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Hilfsmitteln des Leistungserbringers *V. [redacted]* bei Erfordernis wird in den Räumen der Praxis durchgeführt. Bei der Durchführung dieser Mess-, Einstellungs - und Anpassungstätigkeiten kann unmittelbar Rücksprache mit den verordneten Ärzten gehalten werden. Individuelle Anpassungen, Korrekturen, Veränderungen oder weitere diagnostische Maßnahmen zur optimalen Hilfsmittelversorgung können in direkter Abstimmung mit dem behandelnden Arzt abgestimmt und eingeleitet werden.

Beweismittelauswertung IV

Abrechnung OP-Zentrum [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

Für den Verkauf der zurückgenommenen und instandgesetzten G
 Wert von insgesamt 15.518 € zzgl. 2948,42 € MwSt. erzielt werden.

Die Kosten unsererseits für Garantie und Serviceleistungen sind darin nicht enthalten.

Aufgrund der langjährigen, vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit
 mit Ihnen, werden wir den entstandenen Differenzbetrag zu der, in der Anlage
 beigelegter Aufstellung, vom 11.02.2009 nicht in Rechnung stellen. 3809,74 €

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Vorstand Herr [REDACTED] jederzeit gerne zur
 Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

V. [REDACTED]
 [REDACTED]
 Vorstand

| | | | |
|---|-----------------------|------------------|--------|
| Geschäftsgirokonto 6 [REDACTED] BLZ [REDACTED] | | Kontoauszug | 53 |
| Sparkasse Mittelmosel - EMH UST-ID DE149943112 | | Blatt | 1 |
| Datum Erläuterungen | | Betrag | |
| Kontostand in EUR am 01.04.2014, Auszug Nr. 52 | | [REDACTED] | |
| 02.04 | Beleglose Buchung | Wert: 02.04.2014 | 80,00+ |
| | V [REDACTED] AG | | |
| | MIETE HILFSMITTELRAUM | | |
| | 00000009802 | | |
| Kontostand in EUR am 02.04.2014, 20:43 Uhr | | [REDACTED] | |
| Kontostand kann Beträge mit späterer Wertstellung enthalten, s. Rückseite | | | |

Weitere Maßnahmen

Weitere Maßnahmen

- Durchsuchungen aufgrund der Auswertung der Beweismittel
- Weitere Anforderungen an gesetzliche Krankenversicherer
- Vernehmung von Praxisangestellten
- Vernehmung von Patienten
- Schadenskorrektur bzw. -berechnung

Endergebnis

Ergebnis I

ALLGEMEIN

- Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Saarbrücken KEIN bandenmäßiger Betrug
- Keine Erkenntnisse im Hinblick auf §§ 299a, 299b, 300 StGB (NACH dem 04.06.2016)
- Keine Erkenntnisse zum anonymen Anzeiger

Endergebnis II

LEISTUNGSERBRINGER

- § 153a StPO – Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen nach Einigung der Leistungserbringer mit den gesetzlichen Krankenkassen über Regresszahlung.
- Insgesamt 600.000 € Regresssumme
- 75.000 € bereits bezahlt, 525.000 € an weitere Krankenkassen (auch an diejenigen, die in dem Handeln der Beschuldigten zunächst kein strafrechtlich relevantes Verhalten gesehen hatten)

Endergebnis III

ÄRZTE

- Einstellung der Verfahren, überwiegender Teil gem. §153 a StPO. (Geldauflage orientiert an Schadenssumme).
- Gezahlte Geldauflagen insgesamt über 100.000 €.

Transparenz

Transparenz

Hilfsmittel-Betrug: Aufschub für Apotheker und Ärzte

Silvia Meixner, 18.07.2017 14:44 Uhr



Im Saarland fand eine Großrazzia bei Ärzten und Sanitätshäusern statt - auch ein Apotheker ist involviert.

Foto: APOTHEKE ADHOC

Berlin - Man muss auch mal Glück haben: Weil der zuständige Ermittlungsbeamte derzeit auf Hochzeitsreise ist, verzögert sich die Beweisaufnahme im Fall der 13 saarländischen Beschuldigten Ärzte, Sanitätshaus-Geschäftsführer und -Gesellschafter sowie eines Apotheker aus Merchweiler. Im Mai hatten die Fahnder des Dezernats für Wirtschafts- und Vermögenskriminalität beim Landespolizeipräsidium Saarbrücken eine Großrazzia durchgeführt. Der entstandene Schaden wird mit mindestens 45.000 Euro beziffert.

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !**